

2. Das Ziel der Umerziehung des Rechtsbrechers

Die Erziehungsfunktion der Strafe äußert sich zunächst in dem unmittelbaren Ziel, *den Rechtsbrecher zur strikten Einhaltung der demokratischen Gesetze zu erziehen und gleichzeitig damit auch eine entsprechende erzieherische Wirkung auf andere labile Mitglieder der Gesellschaft auszuüben*. Das bedeutet, daß der mit der Strafe geübte Zwang vermöge des in ihm liegenden strengen moralisch-politischen Tadels des verbrecherischen Verhaltens und — soweit es die Freiheitsentziehung betrifft — der mit der Strafe notwendig verbundenen kollektiven, von Ausbeutung freien produktiven Arbeit darauf gerichtet ist, dem Verbrecher nachdrücklich die Gesellschaftsgefährlichkeit, Verwerflichkeit und Rechts Widrigkeit seiner Handlungsweise bewußt zu machen, ihn zur Einsicht in die gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze, insbesondere in die Notwendigkeit seiner eigenen aktiven Mitwirkung am sozialistischen Aufbau zu bringen und ihn dadurch zu einem gesellschaftlich förderlichen, der demokratischen Gesetzlichkeit entsprechenden Handeln anzuhalten.

Mit dem gegen den Rechtsbrecher geübten Zwang sollen jedoch zugleich auch andere rückständige und labile Mitglieder der Gesellschaft, die entweder ebenfalls bereits Verbrechen begangen haben oder deren reaktionäre bürgerliche bzw. kleinbürgerliche Bewußtseinsrudimente und Traditionen die Entstehung verbrecherischer Motive und ein dementsprechendes verbrecherisches Verhalten begünstigen, zur Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit und zu einem gesellschaftlich positiven Verhalten ermahnt werden.

Dieses Strafziel verfolgt der Arbeiter-und-Bauern-Staat vorrangig gegenüber Personen, deren Verbrechen nicht Ausfluß einer offenen Klassenfeindschaft gegenüber der volksdemokratischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik sind, sondern auf solchen reaktionären kleinbürgerlichen Traditionen und Moralauffassungen beruhen, wie z. B. dem Egoismus, der Rücksichtslosigkeit, der Leichtfertigkeit oder Disziplinlosigkeit bei der Verfolgung persönlicher Ziele, der moralischen Zügellosigkeit und ähnlichen bereits charakterisierten Verfallserscheinungen der bürgerlichen Moral. Auch in dieser Stoßrichtung der Strafe gegen die zählebigen Überreste der reaktionären und zersetzenden Moral im Bewußtsein und Verhalten gesellschaftlich zurückgebliebener Bürger, die das ideologische Erbe und ein Verfallsprodukt